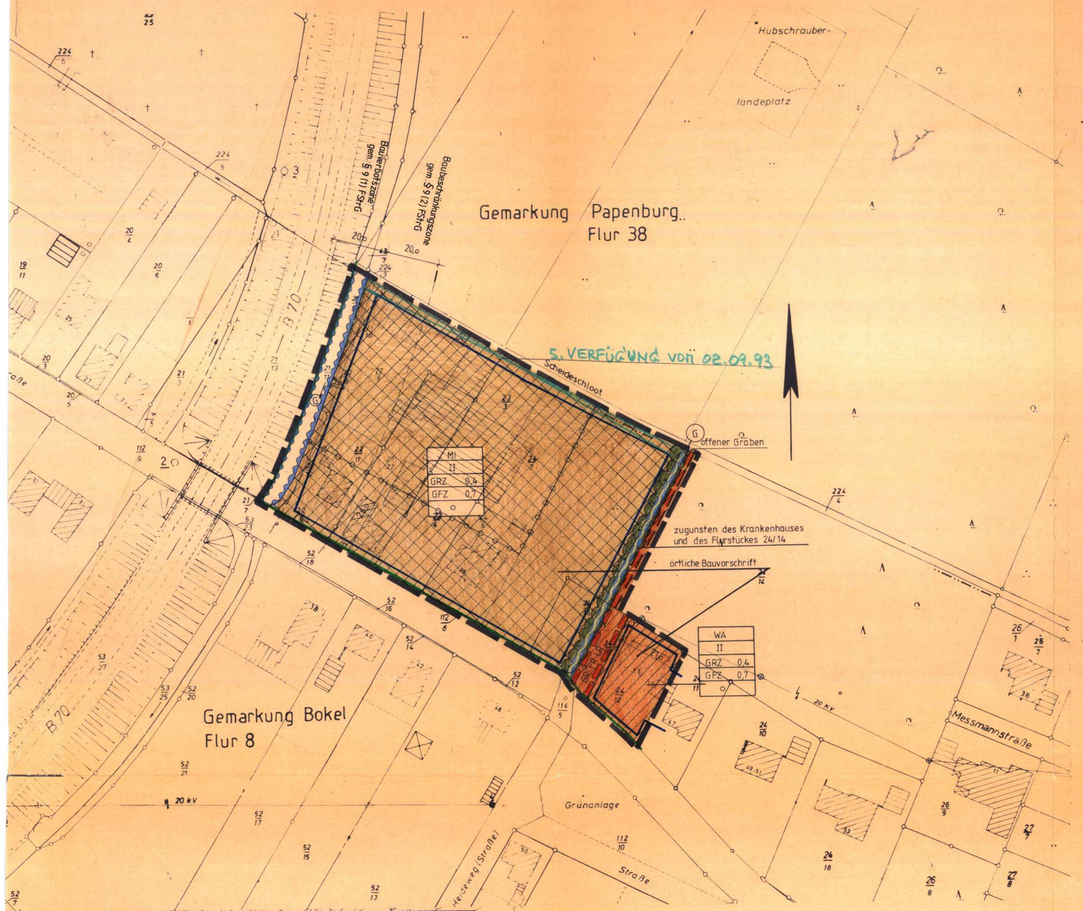

Übersichtskarte zum Bebauungsplan

Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers
Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg

Planunterlage für einen Bebauungsplan

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Landkreis Emsland

Gemeinde Papenburg

Gemarkung Bokel

Flur 8 Maßstab 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nieders. GVBl. S. 187)

Antragsbuch Nr. A 5/93

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.01.93). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 29.06.93

Katasteramt Meppen
Außenstelle Papenburg
(Heinz Jewelmy)
Leitender Vermessungsdirektor

Planzeichenerklärung

Planz. V. v. 18.12.90 BauNVO v. 15.09.77 geändert durch VO. v. 23.01.90 (BGBl. I S. 127)

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -

WA Allgemeine Wohngebiete

MI Mischgebiete

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschoßflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

Baugrenze

O Offene Bauweise

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

Baumreihe

Sonstige Planzeichen

Geh- und Fahr- u. Leitungsrecht

Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Abgrenzung der örtlichen Bauvorschriften

Nachrichtliche Übernahmen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

G Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (offener Graben)

Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszonen gem. § 9 FStrG

Hinweis

Bei der Errichtung von Werbeanlagen innerhalb der Baubeschränkungszone ist die Beteiligung des Straßenbaulastträgers im Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.12.92 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 155 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BauGB AM 04.01.93 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Dr. Schenk
STADTDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK FLUR 8 MASSTAB 1:1000

ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT Meppen Außenstelle Papenburg AM AZ: A 5/93

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 27.01.93) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Papenburg, den

KATASTERAMT Meppen Außenstelle Papenburg
(HELKE)
Leitender Vermessungsdirektor

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON Stadtplanungsamt Papenburg

Papenburg DEN 02.07.93

Stadtbaurat

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.04.93 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 07.04.93 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15.04.93 BIS 14.05.93 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Papenburg DEN 02.07.93

Dr. Schenk
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM VEREINFACHT GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BauGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 Satz 2 BauGB WURDE MIT SCHREIBEN V. GELEGENHEIT ZUR STELLUNGSNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

Papenburg DEN

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 17.06.93 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Papenburg DEN 02.07.93

H. Höreltmann
Bürgermeister

Dr. Schenk
Stadtdirektor

x unter Erteilung einer Maßgabe

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 02. Sep. 1993 Az.: 65-610-501-268 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Meppen, den 02. Sep. 1993

Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung

DER RAT DER STADT IST DEN IN DER VERFÜGUNG VOM 02. Sep. 93 (AZ: 65-610-501-268) AUFGEFÜHRTEN ~~ÄNDERUNGEN~~ MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 26.10.93 BEIGETRETEN ~~UND DEN BESCHLUSS~~ ~~ÜBER DIE ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN~~ ~~UND DARÜBER, OB UND WANN DER BEBAUUNGSPLAN~~ ~~ÖFFENTLICH AUSGELEGT WIRD~~

Papenburg, DEN 09.12.93

I.V.
STADTDIREKTOR

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 30.11.93 IM AMTSBLATT Landkreis Emsland Nr. 35 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30.11.93 in Kraft getreten.

Papenburg DEN 09.12.93

I.A.
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

Papenburg, den

STADTDIREKTOR

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung (§ 215 (1) 2 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den

STADTDIREKTOR

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg diesen Bebauungsplan Nr. 155

„NÖRDLICH MOORSTRASSE – ÖSTLICH B 70"

bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 02.07.93

H. Höreltmann
Bürgermeister

Dr. Schenk
Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1. Von der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse kann die Stadt Papenburg eine Ausnahme um + 1 Geschoß zulassen, wenn sich dieses Geschoß im Dachraum befindet (§ 31 (1) BauGB)
2. Im Mischgebiet ist die Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung baulicher und sonstiger Anlagen des vorhandenen Gewerbebetriebes ausnahmsweise zulässig, wenn durch bauliche oder technische Vorkehrungen sichergestellt wird, daß keine wesentlichen Störungen auftreten (§ 1 (10) BauNVO).

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung gem. §§ 56, 97 und 98 NBauO

In dem allgemeinen Wohngebiet sowie in dem überwiegend durch Wohngebäude geprägten Teil des Mischgebietes sind nur Dächer mit einer Mindestdachneigung von 30° zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für untergeordnete Anbauten bis zu einer Größe von 30 m² Grundfläche sowie sonstige Nebengebäude und Garagen.

HINWEIS:

Durch den Bebauungsplan Nr. 155 "Nördlich Moorstraße - östlich B 70" wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 "Moorstraße - östlich neuer B 70" betroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 155 "Nördlich Moorstraße - östlich B 70" treten die Festsetzungen der betroffenen Teilbereiche außer Kraft.

STADT PAPENBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 155 „NÖRDLICH MOORSTRASSE – ÖSTLICH B 70"

MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

1. Ausfertigung (Urschrift)

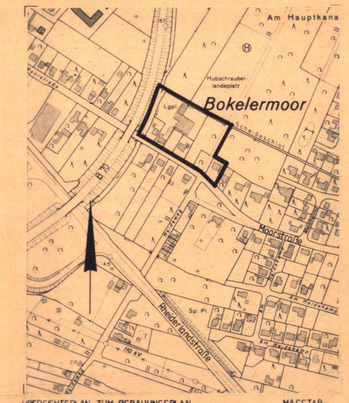

ÜBERSICHTSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN MASSTAB:

Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg

STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG

MASSTAB: 1:1000	DATUM: 23.06.93	GEZ.: PIEPER / KOOP	STADTBAURAT
PLANNUMMER: 155/2	GEÄNDERT:	BEARB.: LANDECK	